OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780146/32/MB/NF

Datum:
Linz, 3. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des E A, X; vormals: E, wegen Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft A zurechenbare Organe der PI V und S am 15. Juli 2021 in Form des:

1. Festnehmens des Beschwerdeführers unter Einsetzung von Schließmitteln und Körperkraft
2. Vorführens vor den hausärztlichen Notdienst
3. Vorführens vor der Abteilung für Psychiatrie

nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2020 und am 11. Mai 2021,

zu Recht e r k a n n t :

I. Hinsichtlich Punkt 3) wird der Beschwerde stattgegeben und die Maßnahme für rechtswidrig erklärt. Hinsichtlich der Beschwerdepunkte 1) und 2) wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenersatzantrag des Beschwerdeführers wird im Hinblick auf Punkt 3) stattgegeben und im Hinblick auf Punkt 1) und 2) abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat dem Bund sohin im Hinblick auf Punkt 1) und 2) (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft A) die Kosten in Höhe von 1.717 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer im Hinblick auf Punkt 3) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.659,60 Euro

(Schriftsatzaufwand von 737,60 Euro und Verhandlungsaufwand von 922,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Schriftsatz vom 24. August 2020, eingelangt beim Oö. Landesverwaltungsgericht am 25. August 2020, erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 15. Juli 2020 in Form des:

- Festnehmens des Beschwerdeführers unter Einsetzung von Schließmitteln und Körperkraft
- Vorführens vor den hausärztlichen Notdienst
- Vorführens vor der Abteilung für Psychiatrie

und aufgrund dessen die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit und der Verletzung im Recht, nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Gründe festgenommen im Sinne des § 170 StPO und vorgeführt im Sinne des § 46 SPG zu werden.

Die Beschwerde begründet sich wie folgt:

„1.1.Relevanter Sachverhalt

1.1.1.

Am späten Abend des 15.07.2020 kam es am Wohnsitz des Beschwerdeführers zu einem Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft A (belangten Behörde). Diese nahmen ab 02:27 Uhr eine Festnahme unter Anwendung von Körperkraft und Anlegen von Handfesselns, sowie der Vorführung gemäß § 46 SPG zum Nachteil des Beschwerdeführers vor und setzten dabei Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Wie sich aus dem Anhalteprotokoll vom 15.07.2020 (Beilage ./1) der ärztlichen Verletzungsanzeige vom 18.07.2020 (Beilage ./2) den Berichten und der Lichtbilddokumentation des Ermittlungsaktes ergeben, kam es im Zuge der Amtshandlung zur Anwendung von Körperkraft und den Einsatz von Schließmitteln welche schwere Verletzungen des Beschwerdeführers zur Folge hatten und außerdem rechtsgrundlos erfolgt sind.

Die persönliche Situation des Beschwerdeführers hat sich im Vorfeld des 15.07.2020 folgendermaßen entwickelt:

1.1.2 Gesundheitszustand

Der Beschwerdeführer befindet sich seit zumindest zehn Jahren in einem schlechten Gesundheitszustand und musste mehrfach operiert werden. Insbesondere litt er an einer mehrfachen Pankreatitis (Bauchspeicheldrüsenentzündung).

Ende 2018 wurde bei ihm eine Krebserkrankung im Halsbereich diagnostiziert. Der Operation folgte Anfang 2019 eine umfassende Strahlentherapie im Landeskrankenhaus F. Die Behandlungsphase in V dauerte bis Ende April 2019. Der Beschwerdeführer leidet an den Nachwirkungen dieser Erkrankung bis heute. Durch die Bestrahlung wurden wesentliche Drüsen (Speichel) außer Funktion gesetzt, sodass er kaum schlucken kann und die Nahrungszufuhr deutlich erschwert ist. Darüber hinaus ist seine Sehkraft aufgrund einer Pilzentzündung im Auge geschwächt. Dazu kam eine Diabetes- Erkrankung, die ihn bis heute wesentlich beeinträchtigt. Infolge dieser Entwicklung wiegt er nur mehr ca. 58 kg und kann sich nur begrenzte Strecken alleine fortbewegen.

Die notwendige Nachbehandlung der Bestrahlungsschäden fand aufgrund der familiären Situation nicht statt; seine Kinder hatten sich ebenso wie die X P, V (dazu unten) geweigert, die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Kosten zu bezahlen.
Er wird medizinisch von seinem langjährigen Hausarzt Dr. S T versorgt.

1.1.3. Zahnbehandlung

Anfang Juli 2020 unterzog sich der Beschwerdeführer einer umfangreichen Zahnbehandlung, bei der ein Zahn operativ entfernt und eine Reihe anderer Zähne behandelt wurde. Die Behandlung am 04.07.2020 wurde von 10:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr durchgeführt. Weitere Behandlungen erfolgen am 07.07.2020 und am 11.07.2020. Eine Bescheinigung legen wir bei (Beilage .13).

1.1.4. Blutzucker

Ca. drei bis vier Tage vor den gegenständlichen Vorfällen gab das Blutzuckermessgerät des Beschwerdeführers seinen Geist auf. Er war daher nicht mehr in der Lage, selber seine Blutzuckerwerte festzustellen. Diese Werte waren in den vergangenen Monaten zum Teil sehr stark schwankend, was enorme Auswirkungen auf das psychische wie physische Wohlbefinden hat. So kam es mehrfach zu Situationen, in denen er physisch nicht in der Lage war, in jenen Raum zu gelangen, in dem sein Insulinbesteck vorbereitet war. Er war dabei auf fremde Hilfe angewiesen, die aber aus nachstehenden Gründen nicht immer zur Verfügung stand. Subjektiv war er teilweise in Todesangst und hat die Insulingaben nach eigenem Gutdünken ohne Messung durchgeführt.

1.1.5. Wohnsituation

Der Beschwerdeführer lebt seit ca. zehn Jahren in einem eigenen Haus (‚Pool-haus'), das sich auf den ausgedehnten Ländereien der X P, V, befindet. Dieses Haus liegt abseits anderer Häuser und ist außer Rufweite. Der Beschwerdeführer ist in seiner körperlichen Verfassung derzeit auch nicht in der Lage, andere Häuser wie beispielsweise das sogenannte H zu Fuß zu erreichen, in dem das Ehepaar M und B H wohnt. Die Ländereien, die ursprünglich der Familie persönlich gehörten, mussten aus politischen Gründen nach dem Krieg in eine S eingebracht werden, der statutengemäß der jeweilige Chef des Hauses H (wie er sich nach dem königlichen Hausgesetz definiert) vorsteht. Dementsprechend war der Beschwerdeführer bis in das Jahr 2012 Vorsitzender des S-vorstandes dieser. Als weitere Mitglieder des S-vorstandes waren X M (‚X M') und Herr E B bestellt. Diese verwalten auch über das (X M wirtschaftlich zuzuordnende) Industrie- und Finanzkontor E. in V, ein weit verzweigtes Netz von Strukturen (S, Gesellschaften im In- und Ausland, Anstalten etc.) einen wesentlichen Teil des Vermögens des Hauses H.

Im Jahr 2012 wurde der Beschwerdeführer entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes handstreichartig von X M und Herrn B abgesetzt und durch seinen Sohn, den E A, ersetzt. Aufgrund seines damaligen Krankheitsbildes war die Familie offenbar davon ausgegangen, dass er ohnehin bald sterben würde und der Generationenwechsel eingeleitet werden solle, ohne seinen Tod abzuwarten. Der Beschwerdeführer hat daraufhin mehrere Strafanzeigen eingebracht und die S sowie die derzeitigen Vorstände (seinen Sohn, X M und Herrn B) geklagt; das Verfahren ist anhängig.

Seitens seines Sohnes des E A von H wurden in weiterer Folge Gründe gesetzt, die seinen Vater zum Widerruf von Schenkungen aus dem Jahr 2005 veranlasst haben, mit denen dieser umfangreiche Ländereien und mehrere Schlösser und Gebäudekomplexe geschenkt bekommen hatte.

Dieser Sohn, mit dem er in tiefem Streit lebt, ist nunmehr das für den Betrieb in G, Österreich, zuständige S-vorstandsmitglied und damit der Vertreter des Arbeitgebers von M und B H. Ing. M H arbeitet als forstlicher Betriebsleiter vor Ort, seine Frau B H arbeitet ebenfalls im Betrieb und kümmert sich daneben seit vielen Jahren aufopferungsvoll um den Beschwerdeführer.

Aus dieser Situation ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar in einem Haus wohnt, das er persönlich auf seine eigenen Kosten gebaut hat, das aber im Eigentum der X S steht. Frau H kauft für ihn (auf Kosten der S) ein und besorgt seinen Haushalt. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht; seitens der S wurde mehrfach bestritten, dass der Beschwerdeführer Begünstigter der S ist.

Von X M bzw. dem Industrie- und Finanzkontor E. wurde er in den vergangenen Jahren vom gesamten Vermögen des Hauses H abgeschnitten; seine Rechte als Treugeber, Begünstigter oder Weisungsberechtigter wurden so massiv verletzt, dass der Beschwerdeführer letztlich selber über keinerlei finanzielle Mittel verfügt.

Seine Frau C kümmert sich -entgegen der veröffentlichten Meinung- in keiner Weise um ihn; er hatte seit Jahren bestenfalls ein bis zwei Mal pa. telefonischen Kontakt, wenn es um die gemeinsame Tochter A geht. Inhalt war, dass jeder Kontakt zu seiner Tochter blockiert wird. Laut der Zeitschrift die B (Ausgabe x, Seite f, siehe Beilage .14), die nach jahrzehntelangen Gerichtsverfahren mit dem Beschwerdeführer regelmäßig vollständig einseitig zugunsten von C berichtet, sinnt sie auf Rache und bestraft ihren Mann in Abstimmung mit dem Familienrat; zu diesem Zweck wurde RA Dr. M S engagiert und mittlerweile in den Vorstand der X S, V berufen, in der C eine Beiratsfunktion innehat. Eben dieser RA Dr. S hat aus mehr als durchsichtigen Gründen ungefragt mit beigelegtem Schreiben vom 21.07.2020 (Beilage .15), versucht, Öl ins Feuer zu gießen.

Mit seinem Sohn E A besteht seit Jahren keinerlei persönlicher Kontakt. Wenn er nach G kommt, vermeidet er jegliche Begegnung mit seinem Vater. Weil er seit Jahren Rechtshandlungen setzt, die seinen Vater schädigen und ihm jegliche Unterstützung verweigert, war sein Vater gezwungen, ihm die nach dem Hausgesetz des Hauses H notwendige Zustimmung zur Eheschließung und Anerkennung seiner Kinder zu verweigern und den Widerruf der Millionen-Schenkungen zu erklären.

Diese Konstellation führt daher dazu, dass der Beschwerdeführer nicht nur völlig isoliert und von der Außenwelt praktisch abgeschnitten seit vielen Jahren vereinsamt leben muss und dabei vom (willkürlichen) Wohlwollen der S abhängt, der er eigentlich als S-vorstand vorstehen müsste. Die Ange-stellten der S, darunter auch das Ehepaar H, sind ihm zwar grundsätzlich zugetan, unterliegen aber einem starken Loyalitätskonflikt, da sie treu- und weisungspflichtig gegenüber der S und damit dem Sohn des Beschwerdeführers sind, der - beispielsweise durch Verpachtung der Jagd - seinen Vater bei jeder Gelegenheit demütigt.

1.1.6. Situation am 14.07.2020

Am 14.07.2020 erfolgte eine Kulminierung der oben beschriebenen Umstände.

Der Beschwerdeführer litt unter starken Zahnschmerzen und war aufgrund des nicht funktionierenden Blutmessgerätes und des subjektiven Eindrucks der Unterzuckerung bzw. stark schwankender Blutzuckerwerte in einer panikartigen Stimmung. Weil es ihm so schlecht ging, wollte er unbedingt schnellst-möglich zu seinem Hausarzt Dr. T gebracht werden. Frau H hatte zwar zugesagt, ihn zum Arzt zu bringen, dies allerdings erst mit einer zeitlichen Verzögerung. Der Beschwerdeführer versuchte daher in seiner Verzweiflung, mit einem Golfcar (Fahrzeug mit Elektroantrieb für Golfplätze) zu seinem Hausarzt Dr. T zu fahren. Mit diesem Fahrzeug blieb er aber noch auf dem Gelände der S stecken und fiel dort in einen Graben, aus dem er sich selber nicht befreien konnte. Über sein Handy erreichte er nur Herrn J L (Wirt), der umgehend zu ihm fuhr, um ihm aus seiner misslichen Situation zu helfen. Dies beobachtete Herr Ing. H, der dazukam und lautstark seinem Missfallen über Herrn L kundtat und diesen des Grundstücks verwies, was wiederum den Beschwerdeführer ob der Ungerechtigkeit in Rage versetzte.

Zeitgleich kam auch Herr Dr. T an, der den Beschwerdeführer zurück in das Poolhaus brachte und dort bei ihm verblieb.

Im Laufe des 14.07.2020 hat der Beschwerdeführer offensichtlich eine Vielzahl von Medikamenten eingenommen, um seine Zahnschmerzen zu betäuben und seiner Unterzuckerung zu begegnen. Er hatte in seinem Besitz eine Reihe von Tabletten wie beispielsweise Valium, die ihm von seinen Ärzten verschrieben worden waren und die er nicht zur Gänze verbraucht hatte. In diesem Zeitraum hat er auch alkoholische Getränke zu sich genommen, die letztlich zu einem im Spital festgestellten Alkoholisierungsgrad von 0,82 Promille führten. Dazu hatte er Schlaftabletten genommen, um nach dem Besuch von Dr. T nach Möglichkeit durchschlafen zu können. Ob ihm auch von Herrn Dr. T Medikamente verabreicht wurden, weiß er ebenso wenig, wie die Zufuhrmenge von Insulin.

Diese Mischung an unterschiedlichen, aufgrund der Schmerzsituation unkontrolliert eingenommenen Medikamenten und - isoliert betrachtet nicht ungewöhnlichen Mengen - von Alkohol, hat eine Situation herbeigeführt, die für den Beschwerdeführer nicht mehr kontrollierbar war. Er erinnert sich dementsprechend auch nur an wenige Vorkommnisse und bringt die tatsächlichen Geschehnisse durcheinander.
Als Beweis für dieses Vorbringen wird beantragt die zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn Dr.med.univ. S T pA.

1.1.7. Situation am 15.07.2020 bis 20.07.2020

Offenkundig ist der Beschwerdeführer in der Nacht vom 14. auf den 15.07.2020 infolge eines Alptraumes zitternd aufgewacht und glaubte sich noch an der Böschung liegen, obwohl dieser Vorfall gegen 18:00 Uhr abgeschlossen war. Im Zustand der Verwirrung hat er Polizei und Rettung gerufen.

Es ist daher nur schwer nachzuvollziehen, wie es zu der Eskalation gekommen ist. Faktum ist, dass ihm auf Grund der familiären Situation sowie der aversen Tätigkeiten von X M und seinen Leuten dem Beschwerdeführer, der Zeit seines Lebens ein sehr geselliger und großzügiger Mensch war, am Ende nur seine Würde geblieben ist, die ihm dementsprechend von größter Wichtigkeit ist. Dies könnte ein Grund in dieser Ausnahmesituation für seine Verärgerung über die - unwissentliche - Herabwürdigung seines Namens ‚E A H' durch die Leitstellen und die einschreitenden Beamt/innen gewesen sein, denen ausdrücklich nicht unterstellt werden soll, dass sie ihn durch die Anrede Herr H wissentlich provozieren wollten.

Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Polizeibeamten und Rettungssanitäter aufgrund der Meldung, der Anrufer sei aggressiv und aufgrund einer Voreingenommenheit, die sich aus den jahrelangen negativen Mediendarstellungen nahezu automatisch ergibt, nicht mit der Ruhe und Höflichkeit vorgegangen sind, die sie in der normalen Kommunikation ihren Gesprächen zugrunde legen.

1.1.8 weitere Entwicklungen

Der Beschwerdeführer hat sich nach dem ersten Abklingen der schädlichen Wirkung der eingenommenen Medikamente freiwillig in Spitalsbehandlung begeben. In der EMCO-Privatklinik wurde er untersucht und behandelt. Den Verlauf hat Herr Primär Dr. E im beiliegenden Entlassungsbrief protokolliert (Beilage .16).

Daraus ergibt sich, dass sein Patient während des stationären Aufenthaltes compliant war und die Laborparameter deutlich rückläufig waren.

Insbesondere gehen die behandelnden Ärzte ebenso wie sein Hausarzt davon aus, dass weder Selbst- noch Fremdgefährdung vorliegt, zumal der Patient bei einer Größe von 182 cm nur 58 kg wiegt. Auch wenn der Patient in seiner Wortwahl noch nie zimperlich war und schon immer durch eine (zweifellos unangebrachte) Wortwahl provoziert hat, ergibt sich daraus keine Gefährdungs-annahme für sich oder Dritte.

1.1.9. Laborwerte

Aus ärztlicher Sicht ist insbesondere der bei der Harnuntersuchung erhobene Wert der Benzodiazepine mit > 4500 so hoch, dass er erst nach mehreren Tagen abgebaut werden kann, insbesondere bei einem Patienten, dessen Organe durch die Vorerkrankungen geschädigt sind. Dieser Wirkstoff deutet auf die unkontrollierte Einnahme großer Mengen an Schmerz- und/oder Schlafmittel hin, die persönlichkeitsverändernd wirken. Der Wirkungszeitraum umfasst mehrere Tage, also genau den Zeitraum der vorgeworfenen Straftaten vom 15.07.2020 bis 20.07.2020.

Diese Werte haben sich erst im Zuge der nachfolgenden Behandlung im Spital sukzessive gesenkt, wobei sich ergeben hat, dass eine Verarbeitung im Körper des krankheitsbedingt vorbelasteten Patienten länger als üblich in Anspruch nimmt.

Festzuhalten ist allerdings, dass sich der Beschwerdeführer weder die Menge noch die Wirkstoffe dieser Medikamente erklären kann. Es ist aber richtig, dass er im Rahmen der verschiedenen Erkrankungen die unterschiedlichsten Schmerz- und Schlafmittel verschrieben bekommen hat, von denen sich Restbestände bei ihm zu Hause befinden.
Für den Beschwerdeführer ist nicht verständlich, warum ein Wert der Benzodiazepine, der eigentlich ‚einen Elefanten betäuben' müsste, das vorliegende Verhalten bewirkt. Bei dem Versuch, die Aussagekraft der vom Spital in Y übermittelten Laborwerte zu hinterfragen wurde die einfache Bestimmung der Laborwerte auf Basis des Harntests als außerordentlich unzuverlässig beschrieben, die durchaus häufig zu Kreuzreaktionen bzw. Fehldiagnosen führt.

Die Vorfälle zwischen dem 15.07. und dem 20.07.2020 erklären sich nur durch eine einmalige Ausnahmesituation, hervorgerufen durch Schmerzattacken nach einer mehrstündigen schweren Zahnoperation, dem Ausfall des Blutzuckermessgerätes, der dadurch bedingten unkontrollierten Zufuhr von Insulin, Medikamenten und Alkohol, die den Beschwerdeführer in einer persönlich sehr schwierigen Zeit getroffen hat, die von Auseinandersetzungen mit seiner Familie, Streit mit der Familie, Vereinsamung und multiple Erkrankungen mit schweren Folgewirkung insbesondere der Strahlentherapie geprägt ist.

Er stellt weder für sich noch für andere eine Gefahr dar. Er ist körperlich so ab-gemagert, dass er schon deshalb keine Bedrohung darstellt. Er verwahrt in seinem Haus keine Waffen und übt auch seit Jahren die Jagd nicht mehr aus. Die Waffen sind und waren immer ordnungsgemäß bei Herrn Ing. M H im H, also nicht im Wohnbereich des Beschwerdeführers in geeigneten Waffentresoren sicher verwahrt.

1.2. Zulässigkeit

1.2.1. Verletzung in Rechten durch Ausübung verwaltungsbehördlichen Befehls und Zwangs

Die polizeiliche Festnahme erfolgte ohne Rechtsgrundlage und ohne vorhergehender Androhung. Aus dem Anhalteprotokoll ergeben sich weder die Beendigung der Zwangsmaßnahme, noch eine Begründung oder Rechtsgrundlage. In Zusammenschau mit der unverhältnismäßigen und unzweckmäßigen Anwendung von Körperkraft und Handfesseln, sowie den dadurch verursachten schweren Verletzungen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch die gesetzten Zwangsmaßnahmen in seinem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden ist

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer in seinem einfachgesetzlichen Recht darauf verletzt, dass Festnahmen und Vorführungen, sowie damit in Handlungseinheit stehende sonstige behördliche Zwangsmaßnahmen durch Beamte des Wachkörpers

Sicherheitspolizei nur auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden dürfen.

1.2.2. Rechtzeitigkeit

Die in Beschwerde gezogenen Amtshandlungen fanden am Abend des 15.07.2020 statt und wurden dem Beschwerdeführer zugleich sinnfällig bekannt. Die am 24.08.2020 per Email und am gleichen Tag zur Post gegebene Beschwerde ist daher rechtzeitig.

1.2.3. Gründe, aus denen die angefochtenen Verwaltungsakte rechtswidrig waren

Die Festnahme eines Menschen ist nach Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit nur in den Fällen und in der Form gestattet, die das Gesetz unter spezifischen, durch dieses Bundesverfassungsgesetz näher abgesteckten weiteren Voraussetzungen bestimmt. Als Rechtsgrundlage für eine Festnahme durch Organe der Sicherheitswache kommen einerseits die §§ 45 ff SPG in Betracht, die auf den gegenständlichen Fall offenkundig nicht anwendbar sind. Andererseits ist eine Festnahme nach § 170 StPO zulässig, wenn der Festgenommene der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist und ein Haftgrund nach Z 1 - 4 dieser Bestimmung vorliegt. Festnahme und Anhaltung sind jedenfalls unzulässig, soweit diese zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.

Im gegenständlichen Fall ist es unerfindlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Festnahme des Beschwerdeführers erfolgt ist.

Es ergibt sich nicht, wieso eine Festnahme erforderlich oder zulässig gewesen sein soll.
Die Vorführung gemäß § 46 SPG wurde durch die belangten Organe durchgeführt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht Vorgelegen haben. Wie sich aus der Dokumentation der behandelnden Ärzte, sowie des Hausarztes des Beschwerdeführers ergibt, lag zu keinem Zeitpunkt eine Selbst- oder Fremdgefährdung vor.

Selbst wenn das VwG zu der Ansicht gelangen sollte, dass Gründe für eine Festnahme bzw Vorführung Vorgelegen haben sollten, so scheitert die Zulässigkeit jedenfalls an der fehlenden Verhältnismäßigkeit. Die mangelnde Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahme ergibt sich auch daraus, dass nicht klar ist, aus welchem Grund die belangten Organe nicht für eine Deeskalation der Situation sorgten, den Hausarzt verständigten um zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukehren.

Die gesetzten Zwangsmaßnahmen erfolgten nicht unter möglichster Schonung der Person des Beschwerdeführers und genügen somit nicht den gesetzlichen Durchführungsvorschriften gemäß § 47 SPG. Dies ergibt sich bereits aus der physischen und psychischen Konstitution des Beschwerdeführers und dem völlig unverhältnismäßigen Kraftaufwand der einschreitenden Organe, welche zu schweren Verletzungen des Beschwerdeführers geführt hatten. Der Zweck der Maßnahme - der mangels nachvollziehbarer Dokumentation nur erahnt werden kann - wäre ohne Probleme auch durch schonenderes Vorgehen erzielbar gewesen.

Beweis:

- Anhalteprotokoll vom 15.07.2020 (Beilage .Z1)
- ärztlichen Verletzungsanzeige vom 18.07.2020 (Beilage ./2)
- Bescheinigung der Behandlungen am 07.07.2020 und am 11.07.2020 (Beilage ./3)
- B, Ausgabe x, Seite f (Beilage .14),
- Schreiben von Herrn RA Dr. S als Vorstand der X P vom 21.07.2020 (Beilage .15)
- Entlassungsbrief ausgestellt durch Herr Primär Dr. E (Beilage .16)
- ZV Dr. S T, pA
- weitere Beweise ausdrücklich Vorbehalten

Aus all diesen Gründen waren die Festnahme sowie die Vorführung und sämtliche in diesem Zusammenhang gegen den Beschwerdeführer gesetzten Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 15.07.2020 rechtswidrig.

Anträge

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:

1.) die angefochtenen Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (die Festnahme gemäß § 170 StPO, die Vorführung gemäß § 46 SPG und den Einsatz von Schließmitteln und Körperkraft) für rechtswidrig erklären;

2.) Im Verfahren über diese Beschwerde eine mündliche Verhandlung durchführen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 25 VwGVG;

3.) den Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG in den Kostenersatz verfällen, wobei an Kosten Schriftsatzaufwand gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung, sowie die Eingabegebühr von € 30,- geltend gemacht und Anträge auf Erstattung von Verhandlungsaufwand gemäß der genannten Verordnung und von Fahrtkosten vorbehalten werden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 7. September 2020 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift auf. Die belangte Behörde beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und begründet dies wie folgt:

„Auf Grund der Maßnahmenbeschwerde E A, X, vertreten durch B & Partner Rechtsanwälte vom 24.8.2020 wegen Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Beamte der Polizeiinspektion S am 15.7.2020 übermittelt die belangte Behörde nachstehende

GEGENSCHRIFT

und legt die Verwaltungsakte zu Zahl BHGMSich-2020 mit dem Hinweis vor, dass keine Aktenteile von der Akteneinsicht auszunehmen sind.

I. Zum Sachverhalt:

Der gegenständliche Sachverhalt bzw. die daraus folgende Amtshandlung wurden durch die telefonischen Anzeigen über Notrufleitungen bei der Leitstelle des ÖRK W (Rufumleitung ÖRK G) sowie bei der Landesleitzentrale (LLZ) der Landespolizeidirektion für OÖ bekannt.
Den dortigen Aufzeichnungen zu Folge erstattete eine männliche Person im Zeitraum 15.7.2020 gegen 00:59 Uhr bei der LLZ und gegen 01:06 Uhr beim ÖRK W die Anzeige. Die Telefongespräche dauerten jeweils einige Minuten und wurden seitens des Anzeigers von der Festnetznummer x getätigt.

In beiden Protokollen finden sich Aufzeichnungen hinsichtlich der völlig verwirrenden Angaben einer offensichtlich alkoholisierten Person, die sich als ‚H M' oder ‚X von H, H von C' ausgab. Ebenso gab der Anzeiger an, dass er sich in G, bzw. A bzw. A, bzw. R bzw. C-S befinde.

Der Anzeiger verlangte das Einschreiten der Polizei gegen einen Herrn ‚H' oder ‚H', weil ihn dieser angeblich wegen Unterlassung der Hilfeleistung ermorden wolle, dieser wäre nun zu verhaften, anderseits liege der Anzeiger seit mehreren Stunden in einem Graben und leide unter Unterzucker. Mit Fortdauer der jeweiligen Gespräche mit den Disponenten an den Notrufleitungen wurde der Anzeiger aggressiver und ausfälliger.

Die örtlich zuständige Streife ‚S 1' (Grlnsp Z F der Polizeiinspektion V und Insp K S der Polizeiinspektion S) wurde am 15.7.2020 um 01:08 Uhr per Funk zum Einsatzort beordert. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Streife im Rayon der PI V. Die Anfahrtszeit nach G, A 1 bzw 3 dauerte aufgrund der Entfernung einige Minuten. Die beiden Rettungssanitäter (M R und F M H) der RK-Ortsstelle S wurden über Pager durch ihre Leitstelle am 15.7.2020 um 01.10 Uhr verständigt und hatten aufgrund ihres Standortes S einen deutlich kürzeren Anfahrtsweg nach G. Die beiden Sanitäter wurden durch ihre Leitstelle angewiesen, nicht alleine zum Objekt zuzufahren, sondern auf das Eintreffen der Polizei zu warten. Grund dafür sei das äußerst aggressive Verhalten des Anzeigers gewesen.

Im Bereich des Parkplatzes vom Park entlang der A Landesstraße warteten die beiden Sanitäter auf die Polizeistreife. In der Folge fuhren die beiden Einsatzfahrzeuge hintereinander die letzten beiden Kilometer zum Einsatzort und trafen um 01:43 dort ein.
Die Einsatzkräfte fuhren zum Anwesen G, A 1 (Haupthaus des gesamten Gebäudekomplexes) zu. Dieses Objekt wird vom forstlichen Verwalter der X, M H und seiner Gattin B H, bewohnt bzw. wird ihnen in diesem Gebäude eine Wohnung zur Verfügung gestellt.
Das Ehepaar wurde offenbar durch das Zufahren von Fahrzeugen geweckt, M H öffnete die Tür und es wurde ihm der Grund des Einschreitens bekannt gegeben.
H wirkte erstaunt und gab an, niemals einen Notruf abgesetzt zu haben, er habe niemals telefoniert. Es wurden ihm die verwirrenden Angaben einer männlichen Person mitgeteilt.
Daraufhin gab er an, dass es sich bestimmt um den X handeln würde, der einige hundert Meter weiter im Anwesen A 3 untergebracht sei. Gemeinsam begaben sich alle zum Jagdschloss des Beschwerdeführers. Beim Eintreffen am Objekt befand sich der

Beschwerdeführer im Haus und nicht wie zuvor über Notruf mitgeteilt in einem Graben liegend.
Als der Beschwerdeführer, der sich offensichtlich in einem alkoholisierten Zustand (lallende Aussprache und Alkoholgeruch der Atemluft) befand, den Gutsverwalter H sah, war er sofort erheblich aufgeregt, aggressiv und beschimpfte diesen. Der Beschwerdeführer gab an, die Polizei solle den H festnehmen und mitnehmen, weil er ihn bereits mehrmals durch Unterlassung der Hilfe umbringen wollte. Der Beschwerdeführer sprang auf H zu und versuchte ihm einen Schlag ins Gesicht zu versetzen, was jedoch durch ein Ausweichen verhindert werden konnte. Damit sich die Sachlage beruhigen konnte, hat M H das Anwesen A 3 über Anraten der Beamten verlassen. Erstieg in seinen PKW und fuhr weg.

Im Innenbereich des Anwesens des Beschwerdeführers lagen diverse Gegenstände (Müll, Glasscherben, Schnapsflaschen) auf dem Boden. Es wurden Lichtbilder angefertigt). Nachdem M H das Anwesen A 3 verlassen hatte, begaben sich die Beteiligten ins Haus. Der Beschwerdeführer wurde nun gegenüber den Beamten Z und K immer aggressiver und verbal ausfälliger. Er begann mit Beleidigungen und Beschimpfungen. Die Beamten wurden als Nazis, Arschlöcher, Wichser udgl beschimpft. Durch mehrmaliges Zureden konnte er doch beruhigt werden und der Beschwerdeführer wurde von den Rettungssanitätern untersucht. Es wurde der Blutzuckerwert gemessen. Es lagen laut den Sanitätern keine bedenklichen Werte vor.

Das aggressive Verhalten des Beschwerdeführers steigerte sich immer mehr, er ging immer wieder in Richtung der Beamten, er trat dabei ganz nahe an die Körper heran, fuchtelte mit den Händen umher und beschimpfte diese. F M H forderte über Funk bei seiner Leitstelle den HÄND (hausärztlichen Notdienst) an.

Der Beschwerdeführer bedrohte schließlich Insp K mit einem ca. 30 cm langen Messerschleifer (siehe auch Fotobeilage im Akt). Grlnsp Z konnte dem Beschwerdeführer den waffenähnlichen Gegenstand aus der Hand schlagen. Die wüsten Beschimpfungen und gefährlichen Drohungen seitens des Beschwerdeführers nahmen zu. Er gab an, er werde für die Verstümmelung und Hinrichtung der gesamten Familie des Beamten sorgen. Er werde sie alle umbringen und ihm werde er die Hoden abschneiden.
Plötzlich und völlig unerwartet schlug E A von H F Z ins Gesicht. Aufgrund einer Abwehrhandlung in Form eines Stoßes gegen den Körper und das Gesicht stürzte der Beschwerdeführer ebenso zu Boden, er wurde mittels Anwendung von Körperkraft fixiert und es wurden ihm zum Zwecke der Eigensicherung und zur weiteren Verhinderung eines Angriffes Handschellen angelegt und an der Rückenseite arretiert.

Unmittelbar nach diesem tätlichen Angriff auf den Beamten Z F und der Sicherstellung der körperlichen Fixierung des Beschwerdeführers traf der HÄND (Dr. L) aus G beim Objekt ein. Aufgrund des gesamten Verhaltens verhängte die behandelnde Ärztin die Einweisung des H nach § 8 UBG in die geschlossene Abteilung des Klinikums Y. Nach langem Hin und Her, den ständigen Beschimpfungen und dem fortlaufenden aggressiven Verhalten des Beschwerdeführers, konnte dieser schließlich in den Rettungswagen verbracht werden.

Auf der gesamten Fahrstrecke von G bis in das Klinikum nach Y tobte der Beschwerdeführer im Rettungswagen, er beschimpfte und beleidigte den mitfahrenden Insp K ständig als Nazi und Arschloch und sprach bzw. schrie Morddrohungen aus.

Ebenso im Klinikum Y verhielt sich der Beschwerdeführer äußerst aggressiv. Immer wieder versuchte er die Beamten mit seinen Beinen zu treten. Im geschlossenen Bereich der Psychiatrie wurde der Beschwerdeführer der Ärztin Dr. B L und dem Stationspersonal übergeben. Es wurden ihm die Handschellen abgenommen und aufgrund des wilden Verhaltens während des Transportes im Rettungswagen, indem der Beschwerdeführer offenbar ständig versuchte die Hände seitlich nach vorne zu bringen, zog er sich die typischen Handschellen - Marken zu. Der Versuch eines Alkovortests auf der Station scheiterte.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit

Gemäß § 46 Abs. 1 letzter Satz SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, von denen sie aus besonderen Gründen annehmen, dass sie an einer psychischen Krankheit leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden, einer Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie vorzuführen, sofern der Arzt die Voraussetzungen für eine Unterbringung bescheinigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 UbG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen, wenn der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung bescheinigt.
Gemäß § 9 Abs. 3 UbG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter möglichster Schonung der betroffenen Person vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen.

Zur eingebrachten Beschwerde ist anzumerken, dass in dieser der Ablauf der Amtshandlung nicht bestritten wird. Es wird darin hautsächlich versucht, das Verhalten des Beschwerdeführers auf zahlreiche Umstände zu dieser Zeit wie diverse Krankenbehandlungen bzw. Ungerechtigkeiten in seinem familiären Umfeld zurückzuführen. Weder der Angriff mit dem Messerschleifer, die ausgesprochenen gefährlichen Drohungen noch der tätliche Angriff, der zur Arretierung mittels Handschellen führte, wird in irgendeiner Form in Abrede gestellt.

Wie aus dem Sachverhalt bzw. dem Akt hervorgeht, hat ein iSd § 8 UbG zuständiger Arzt (Ärztin) eine dieser Bestimmung entsprechende Bescheinigung ausgestellt, weshalb die Polizeibeamten in Entsprechung der oben genannten Rechtsgrundlagen die Verbringung in eine psychiatrische Abteilung vorzunehmen hatten.

Wie der VwGH bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist die Fesselung mit Handschellen im Rahmen einer Amtshandlung eine Vorgangsweise, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie unbedingt erforderlich, unabdingbar ist (vgl. VwGH 8.8.2002, 99/11/0327, 26.7.2005, 2004/11/0070). Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist eine Fesselung mit Handschellen dann nicht gerechtfertigt, wenn auf Grund der näheren Umstände eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit der einschreitenden Behördenorgane nicht ernstlich zu befürchten ist (vgl. VfSlg. 9836/1983, 11.327/1987, 12.271/1990 und 13.044/1992) oder es diesen auf eine maßvollere Weise als durch Anlegen von Handfesseln möglich wäre, dem Widerstand einer Person zu begegnen (vgl. VfSlg. 16.384/2001). Aus

dem Sachverhalt ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit der einschreitenden Beamten, aber auch der sonst anwesenden Personen ernstlich zu befürchten war. Auch seine weiteren Attacken, wie versuchte Fußtritte im Krankenhaus sprechen für die anhaltende, vom Beschwerdeführer ausgehende Gefährdung.

Ein Deeskalieren war aufgrund des Ausnahmezustandes des Beschwerdeführers, welcher in der Beschwerde dezidiert auch (als Rechtfertigungsgrund) angeführt ist, zu keinem Zeitpunkt möglich. Die gesetzten Maßnahmen waren allesamt notwendig und in diesem Ausmaß auch gerechtfertigt.

Dass dieses gefährdende Verhalten nicht eine einmalige Aktion seitens des Beschwerdeführers war, welche auf Medikamente und dadurch verursachte Albträume zurückzuführen war, zeigt sich auch im weiteren Verhalten des Beschwerdeführers:
In den Vormittagsstunden des 15.7.2020 wurde E A aus dem Klinikum Y ‚entlassen'. Von der Bezirkshauptmannschaft A wurde ein behördliches Waffenverbot ausgesprochen. Der Bescheid der BH A wurde dem Beschwerdeführer um 12:00 Uhr bzw um 14:03 Uhr zugestellt. Auch bei dieser behördlichen Amtshandlung im Auftrag der BH A kam es seitens des Beschwerdeführers gegenüber den einschreitenden Beamten Insp E E, Grlnsp M T und Insp S K zu mehrfachen verbalen Entgleisungen, Beschimpfungen, Beleidigungen und gefährlichen Drohungen.

Die Beamten wurden mehrfach als Schweine, Arschlöcher, Proleten, Wichser usw. bezeichnet. Mit den Aussprüchen ‚Ich werde euch erschießen', ‚Macht ja keinen Urlaub im Ausland', ‚Ihr bekommt alle einen auf den Sack', und dem Handzeichen in pistolenartiger Form, wurden die Beamten gefährlich bedroht. Weiters ging E A von H auf den Beamten Insp S K los und versuchte diesem einen Schlag gegen den Körper zu versetzen. Durch eine Ausweichbewegung misslang der Versuch.

Seit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 15.7.2020 langten in den folgenden Tagen, speziell ab dem späteren Nachmittag bis in die Nachtstunden hinein ständig Telefonanrufe bei den Dienststellen in G (BLS), S und auf der LLZ ein, wobei der offensichtlich alkoholisierte Anrufer (Beschwerdeführer), ausfällige, derbe Aussagen gegenüber den Polizeibeamten machte. Die Beamten wurden als Schweine, Arschlöcher, Prügler usw. beschimpft.

Zum Hinweis in der Beschwerde, dass der Beschwerdeführer weder für sich noch für andere eine Gefahr darstellt, da er körperlich so abgemagert ist, dass er schon deshalb keine Bedrohung darstellt, wird auf den Vorfall am 7.8.20 verwiesen, wo vom Beschwerdeführer unter Einsatz von beträchtlicher Körperkraft ein Fenster eines Gebäudes der X mit einem Verkehrsschild eingeschlagen wurde. An diesem Tag kam es in der Zeit von 03:28 Uhr und 07:30 Uhr an der Adresse A, G, auch zu wiederholten gefährlichen Drohungen durch den Beschwerdeführer gegen Mitarbeiter der S. Nach Ersterhebungen vor Ort wurde der StA ein Anlassbericht übermittelt. In weiterer Folge wurde durch die StA Wels nach richterlichen Bewilligung eine Festnahmeanordnung erteilt. Diese wurde vollzogen und E A H der JA Wels überstellt.

Zusammenfassend wird daher die Ansicht vertreten, dass sowohl die geführte Amtshandlung als auch die angewandten Zwangsmittel den gesetzlichen Grundlagen entsprochen haben und in diesem Umfang erforderlich waren. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer psychischen Erkrankung, welches durch die einschreitenden Beamten ex-ante zu beurteilen war, wurde sowohl durch die im Zuge der Amtshandlung ausgestellte Parere als auch die danach erfolgten Untersuchungen bestätigt. Die Erforderlichkeit der Zwangsmittel wird auch durch die Benachrichtigung der StA vom 28.8.2020 bestätigt, mit welcher das Verfahren gegen die einschreitenden Beamten wegen §§ 83, 313 StGB mit folgender Begründung eingestellt wurde: ‚Deren Vorgehen war durch die (maßhaltende) Ausübung von Amts- und Dienstpflichten (§ 46 SPG iVm UBG; § 35 VStG, § 170 Abs 1 Z 1 StPO) jedenfalls gerechtfertigt'.

III. Anträge:

Aus diesen Gründen wird daher beantragt,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge
1. gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;
2. gemäß §§ 47ff VwGG erkennen, der Beschwerdeführer ist schuldig, den der belangten Behörde entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwand und - im Fall einer durchgeführten Verhandlung auch den Verhandlungsaufwand - im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht erhob Beweis durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, dem Transkript des Notrufes an die Leitstelle des ÖRK Wels und der Zeugen- und Beschuldigtenvernahme der Beteiligten sowie durch Abhaltung einer mündlichen Verhandlung unter Ladung der handelnden Organe und weiterer Zeugen.

2. Aufgrund der Aussagen der Zeugen und der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung ist nachfolgender S a c h v e r h a l t festzustellen:

In der Nacht von 14. auf 15. Juli 2020 tätigte der Bf um 00:59 Uhr einen Notruf an die Landesleitzentrale und um 01:06 Uhr einen Notruf an die Leitstelle des ÖRK W. Im Gespräch berichtete der Bf, er liege im Graben und dass er sofort Hilfe benötige. Es solle sofort Herr Dr. T informiert werden. Ein M H wolle ihn durch Unterlassen seiner Hilfe umbringen. Die Beamten GrInsp F Z und Insp S K befanden sich in der gegenständlichen Nacht auf Sektorstreife. Um ca. 01:06 Uhr wurden die Beamten durch die Leitzentrale Linz über den Notruf des Bf verständigt.

Als Insp K den Bf über die Festnetznummer kontaktierte, gab dieser erneut an, er liege seit mehreren Stunden im Straßengraben und werde ermordet. Außerdem wolle er Anzeige gegen Unterlassung der Hilfeleistung erstatten. Die Beamten begaben sich daraufhin zur angegebenen Adresse A 1. Beim Park G wartete bereits die Rettung S, diese wurden angewiesen vor Eintreffen der Polizei nicht zum Objekt vorzufahren. Angekommen bei der Adresse trafen sie auf Herr und Frau H. M H gab an, dass der Anruf wahrscheinlich vom X gemacht worden sei und führt die Beamten und den Rettungswagen zum Aufenthaltsort des Bf. Beim Eintreffen stürmte der Bf aus dem Haus und beschimpfte M H und packte ihn mehrmals an seinem Oberteil. Daraufhin verließ M H den Ort. Die Beamten betraten mit dem Bf sein Haus. Auf dem Boden der Küche lagen zerbrochene Gegenstände und Müll, zudem waren mehrere Flaschen Alkohol zu sehen. Der Bf schilderte im Haus, M H wollte ihn bereits 3 Mal ermorden, dass er zuckerkrank sei, bereits drei Stunden im Graben gelegen und sich in das Haus zurückgeschleppt habe. Der Bf war alkoholisiert und stand unter dem Einfluss von verschiedenen Medikamenten, darunter Schlafmittel, Beruhigungstabletten (Valium) und Schmerzmitteln. Das Verhalten des Bf gegenüber den Beamten wurde immer aggressiver. Auf die Frage des Insp K, wann er geboren sei, wurde der Bf wütend und schrie den Beamten an, er solle selber im Internet nachschauen. Daraufhin ergriff der Bf mit beiden Händen den Kopf des Beamten, dieser versucht durch einen Stoß der Handballen gegen den Bf Abstand zu gewinnen. Der Bf fiel daraufhin zu Boden. Beim Aufstehen griff der Bf nach einem Messerschleifer und bewegte sich in die Richtung der Beamten. GrInsp Z schlug ihm den Gegenstand aus der Hand. Die Beamten fixierten den Bf sodann am Boden, um den Angriff zu unterbinden. Nach wenigen Sekunden wurde der Bf wieder losgelassen, da er den Beamten versicherte, er habe sich wieder beruhigt. Jedoch blieb der Bf weiterhin aggressiv und sprach die Drohung aus, er werde die Familien der Beamten erschießen. Die Situation verlagerte sich sodann nach draußen. Die Rettungskräfte hatten inzwischen den hausärztlichen Notdienst verständigt. Im Außenbereich des Grundstückes kam es erneut zu einem Angriff seitens des Bf. Er schlug GrInsp Z plötzlich ins Gesicht, wodurch er diesen im Innenbereich des Mundes verletzte. Die Beamten brachten den Bf mittels Armstreckhebel zu Boden und Insp K legte ihm die Handfesseln an. Seine Beine und Hände wurden fixiert, wobei er immer wieder versuchte, den Beamten zu kratzen und zu treten. Der Bf wurde bis zu Eintreffen des hausärztlichen Notdienstes fixiert. Als die Ärztin eintraf und den Bf untersuchte, wurde entschieden, den Bf in die Psychiatrie einzuweisen. Im Formular zum polizeiamtsärztlichen Gutachten gem. § 8 Unterbringungsgesetz wurde die Rubrik der Selbst- noch die Rubrik der Fremdgefährdung angekreuzt. Es wurde unter der Überschrift der Frage der Voraussetzungen angekreuzt, dass die Voraussetzungen zur Unterbringung entsprechend der vorherigen Beschreibung vorliegen. Eine derartige vorherige Beschreibung findet sich nicht.

Während der Bf in weiterer Folge seine Sachen zusammensuchte, drohte er den Beamten weiterhin mit dem Tod und dass er ihre Familien umbringen würde.

Zudem drohte er den Beamten mit Verstümmelungen im Genitalbereich. Der Bf wurde daraufhin mit angelegten Handfesseln in das Rettungsauto verbracht und angegurtet, der Beamte Insp K fuhr als Begleitperson mit. Während der Fahrt in das Krankenhaus sprach der Bf diverse Beschimpfungen aus. Er drohte den Beamten weiter mit diversen Verstümmelungen und abermals mit der qualvollen Ermordung der Familie. Er versuchte den Beamten mehrmals zu treten und anzuspucken. Zudem versuchte er, sich aus den Handschellen zu winden und in seine Hosentasche nach seinen Zigaretten zu greifen. Er wurde durch das Tragen der Handfesseln und die Befreiungsversuche an den Handgelenken verletzt. Im Krankenhaus Y angekommen wurde der Bf im Rollstuhl bis zur zuständigen Abteilung transportiert, nachdem er Vorfeld durch die herabgerutschte Hose zu Boden gefallen war. Die Handfesseln wurden ihm in der Psychiatrie abgenommen. Auch nach der Übergabe an die zuständige Ärztin verhielt sich der Bf weiterhin aggressiv.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig, widerspruchslos und glaubwürdig aus dem behördlichen Verwaltungsakt sowie aus den Aussagen der Zeugen in den mündlichen Verhandlungen am 21. Dezember 2020 und am 11. Mai 2021.

III.

1. Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gem. § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gem. § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN und unter Hinweis auf die Lehre). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von individuellen natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass ein Bescheid erlassen wird (vgl. *Köhler* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 45 f zu § 129a B-VG). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde, 40, uHa VfSlg 11.935/1988, VwGH 28.5.1997, Zl 96/13/0032, VwGH 16.4.1999, Zl 96/02/0590). Voraussetzung für die Maßnahmenqualität eines behördlichen Befehls ist nach der Rechtsprechung ein unmittelbarer Befolgungsanspruch. Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 29.9.2009, Zl 2008/18/0687, VwGH 28.10.2003, Zl 2001/11/0162).

3. Gem. § 170 Abs. 1. Strafprozessordnung 1075 BGBl. Nr. 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020 (StPO) ist die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, zulässig, wenn sie auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf einer Beteiligung an der Tat hinweisen. Gem. Abs. 3 ist die Festnahme nicht zulässig, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis steht.

4. Gem. § 46 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019 (SPG) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, von denen sie aus besonderen Gründen annehmen, dass sie an einer psychischen Krankheit leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt vorzuführen, sofern dies notwendig ist, um eine Untersuchung des Betroffenen durch diesen Arzt zu ermöglichen. Weiters sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, solche Menschen einer Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie vorzuführen, sofern der Arzt die Voraussetzungen für eine Unterbringung bescheinigt.

5. Gem. § 9 Abs. 1 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2017 (UbG) sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzungen der Unterbringung für gegeben erachten, zur Untersuchung zum Arzt (§ 8 UbG) zu bringen oder diesen beizuziehen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine psychiatrische Abteilung zu bringen oder dies zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden.

Gem. § 9 Abs. 3 UbG haben der Arzt und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter möglichster Schonung der betroffenen Person vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren zu treffen. Sie haben, soweit das möglich ist, mit psychiatrischen Einrichtungen außerhalb einer psychiatrischen Abteilung zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls den örtlichen Rettungsdienst beizuziehen.

Gem. § 8 UbG darf eine Person gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im Einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen der Arzt die Voraussetzungen für die Unterbringung als gegeben erachtet.

Gem. § 3 UbG darf in einer psychiatrischen Abteilung nur untergebracht werden, wer an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und wer nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

6. Zur Festnahme und dem Einsatz von Schließmittel und Körpergewalt

6.1. Es steht zunächst außer Frage, dass es sich bei einer Festnahme gemäß § 170 StPO um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt. Eine Festnahme erfolgt mit Rechtsgrund, wenn eine Person festgenommen wird, die verdächtig ist, eine gerichtlich strafbare Handlung vorgenommen zu haben, weil sie auf frischer Tat betreten wurde (§ 170 Abs. 1 Z 1 erster Satz). Im gegenständlichen, soweit unumstritten Sachverhalt, folgte das Fixieren und Anlegen der Handfesseln unter Anwendung von Körperkraft zeitlich direkt auf den tätlichen Angriff des Bf gegen den Beamten GrInsp Z. Ein Schlag in das Gesicht eines anderen stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar (Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff StGB). Die Tatbegehung wurde unmittelbar von den Sicherheitsorganen selbst wahrgenommen, ohne dass zur Feststellung der Tat Erhebungen notwendig sind und Schlüsse gezogen werden müssen. Sinngemäß wurde der Bf der Handlung daher auf frischer Tat betreten. Zudem ergriff der Bf zuvor einen Messerschleifer, richtete diesen auf den Beamten Insp K, und sprach dabei verschiedene Drohungen gegen den Beamten aus. Eine gefährliche Drohung gefolgt von einer Körperverletzung gegen den Beamten stellen die Umstände dar, worauf sich die Festnahme nach § 170 StPO gründet. Die Festnahme durch Fixierung des Bf und Anlegen von Handfesseln erfolgte demnach nicht rechtsgrundlos.

Zudem zeigt der festgestellte Sachverhalt, dass die Handlungen der einschreitenden Beamten einerseits nur kurze Abwehrmaßnahmen zum eigenen Schutz der körperlichen Unversehrtheit vor einem rechtswidrigen Angriff des Bf darstellten und andererseits der Bf trotz erfolgter Aufforderungen, sein aggressives Verhalten einzustellen, dieser Aufforderung obwohl von ihm zugesichert nicht Folge leistete und aktiv gewaltsam auf die Beamten losging. Erst nach dem Faustschlag des Bf ins Gesicht des Beamten wurde dieser endgültig festgenommen.

6.2. Die Festnahme selbst hat dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgend von statten zu gehen. Nachdem der Bf einen nicht unerheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Beamten vorgenommen hat und zuvor mehrmals gefährliche Drohungen der Gewaltanwendung ausgesprochen hatte – nicht nur gegen die Beamten sondern auch gegen den Zeugen M H – ist erkennbar, dass ein Einschreiten der Beamten notwendig war, um den Schutz der Beteiligten vor Ort zu sichern. Auch die im Zuge der Festnahme geschehene Fesselung mit Handschellen ist als verhältnismäßig zu erachten, da sich aus dem Verhalten des Bf eine offensichtliche Gewaltbereitschaft ergab und durch die Fesselung die Beamten dieser entgegenzuwirken versucht haben. Aufgrund der Aggression des Bf, teils konkret gegen die Beamten gerichtet, war die Fesselung der Hände durch Handschellen notwendig und daher maßhaltend. Auch handelt es sich dabei um das gelindeste Mittel, das endgültig weitere Angriffsversuche unterbunden hat. Die

Körpergewalt, mit der der Bf zu Boden geworfen und fixiert wurde, ist als Antwort auf den Schlag in das Gesicht des Beamten zu sehen. Die Abwehrhandlung des „Von-Sich-Stoßens“ des Beamten ist als verhältnismäßig zu erkennen, da in diesem Moment dem Beamten kein gelinderes Mittel verfügbar war, das einen weiteren Angriff seitens des Bf so sicher verhindert hätte.

Auch das Nicht-Abnehmen der Handschellen während der Untersuchung durch Frau Dr. L und der darauf folgenden Fahrt in die Krankenanstalt Y ergibt sich aus dem Verhalten des Bf nach der Festnahme. Durch fortlaufende drohende Bemerkungen sowie Kicken mit den Füßen gibt der Bf für die Beamten zu erkennen, dass sich dieser noch nicht beruhigt und von der Gewaltbereitschaft noch nicht abgesehen hat. Die Beamten konnten dadurch vertretbar annehmen, dass ein weiterer tätlicher Angriff mit hoher Wahrscheinlichkeit folgen würde.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das aggressive Verhalten und die tätlichen Angriffe seitens des Bf in seiner Beschwerde auch in keiner Weise bestritten werden. Es wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass vom Bf keinerlei Gefahr ausginge, da dieser den Beamten körperlich unterlegen sei. Dass sich der Bf gegenüber den Beamten in der gegenständlichen Nacht aggressiv, gewalttätig und beleidigend verhielt, wird sohin vom Bf selbst nicht bestritten.

7. Im Hinblick auf die zwangsweise Vorführung gem. § 46 SPG ist zunächst zu erkennen, dass in der gegenständlichen Situation die Beamten angesichts der verwüsteten Küche (Glasscherben, Müll und Schnapsflaschen auf dem Boden), des erratischen und aggressiven Verhalten des Bf sowie aufgrund der zuvor eingegangenen Notrufe, in denen der Bf desorientiert wirkte und fahrige Bemerkungen machte, vertretbar anzunehmen war, dass der Bf an einer psychischen Krankheit leide. Diese Annahme wurde verstärkt durch die verbale Ausfälligkeiten des Bf und die gewalttätigen Handlungen (das Bedrohen mit dem Messerschleifer, der Schlag ins Gesicht).

§ 46 SPG fordert zudem keine Beurteilung eines medizinischen Sachverständigen. Die Organe des Sicherheitsdienstes agieren als medizinische Laien, sie müssen daher lediglich vertretbar annehmen, dass der Bf psychisch krank ist. Nicht gefordert ist, dass Gewissheit aus sachverständiger Sicht über die psychische Krankheit besteht. Eine vertretbare Annahme seitens der Beamten liegt hier zweifelsohne vor. Diese im Kausalzusammenhang mit der angenommenen psychischen stehende Gefährdung muss wiederum ernstlich und erheblich sein.

Hinsichtlich der Gefährdung, die vom Bf ausging, ist einerseits die aggressive Haltung gegenüber dem Zeugen M H und andererseits den Schlag in das Gesicht des Beamten GrInsp Z zu berücksichtigen. Das streitlustige Verhalten im Zusammenhang mit den gefährlichen Drohungen, die der Bf im Laufe der Amtshandlung gegen die Beteiligten aussprach und der gewaltsame Inhalt dieser,

ist die Annahme der Beamten, der Bf sei fremdgefährdend, gerechtfertigt. Dass der Bf körperlich schwächer war, minderte auch nicht seine Gewaltbereitschaft. Darüber hinaus scheut der Bf offensichtlich auch nicht vor dem Versuch, seine Konstitution durch den Einsatz von (spitzen) Gegenständen auszugleichen, wie der Griff nach dem Messerschleifer und die Einnahme einer drohenden Haltung zeigt. Zudem ist die Fremdgefährdung, die von dem Bf ausgeht, als ernstlich zu betrachten, da es bereits zu einem Schadenseintritt in Form der Verletzung des GrInsp Z durch die Handlung des Bf gekommen ist. Auch weist die Gefährdung eine gewisse Schwere auf (Schlag in das Gesicht des Beamten statt beispielsweise ein einfaches „Schubsen“), weshalb sie in vertretbarer Weise als erheblich eingestuft wurde.

Aufgrund des offensichtlich alkoholisierten Zustandes des Bf, der verwüsteten Küche, den Glasscherben und Schnapsflaschen am Boden, im Zusammenhang mit dem erregte Verhalten des Bf konnte von den Beamten vertretbar auch von einer Selbstgefährdung ausgehen.

In Zusammenhang mit dem Gesamtverhalten des Bf, der verwirrten Aussagen im Gespräch mit der Notrufzentrale und der weiteren Umstände im Zuge der Amtshandlung war der Schluss der einschreitenden Organe, dass der Bf es ernstlich vor hatte, sich oder einen Dritten zu verletzen aus dem Blickwinkel ex ante nachvollziehbar und naheliegend.

7.1. Als weiteres Kriterium für die Vorführung nach § 46 SPG muss es an einer Alternativen für die Behandlung oder Betreuung fehlen (vgl. § 3 Z 2 UbG). Eine solche Alternative könnte das Kontaktieren und im Folgenden die Behandlung durch den Hausarzt und Arzt des Vertrauens des Bf, Herr Dr. T darstellen. Jedoch trug sich die Amtshandlung mitten in der Nacht zu, weshalb die Beamten nachvollziehbar davon ausgingen, dass der Hausarzt des Bf zu so später Stunde nicht erreichbar sein würde. Zudem wurde die ärztliche Kontaktaufnahme durch die Leitstelle des Roten Kreuzes durchgeführt.

7.2. Das Vorführen vor dem hausärztlichen Notdienst (HÄND) erfolgte unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände mit Rechtsgrund und wird daher als rechtmäßig zu qualifizieren.

8.1. Der Bf wurde in weiterer Folge der Abteilung für Psychiatrie in der Krankenanstalt Y nach § 46 Abs. 1 letzter Satz SPG vorgeführt. Liegen die Voraussetzungen für die Vorführung vor dem hausärztlichen Notdienst vor, ist demnach im Weiteren zu klären, ob eine Vorführung vor einer psychiatrischen Abteilung notwendig und rechtmäßig ist. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von Fremd- oder Selbstgefährdung durch den Bf im Zeitpunkt der Vorführung vor einer psychiatrischen Abteilung. Diese Fremd- oder Selbstgefährdung muss durch den hausärztlichen Notdienst bescheinigt werden. Die Bescheinigung der

diensthabenden Ärztin Frau Dr. L enthält diesbezüglich keine Ausführungen. Zwar beinhaltet die Bescheinigung Einschätzungen bezüglich dem Vorliegen einer psychischen Krankheit und Auffälligkeiten des körperlichen Zustandes des Bf, jedoch im Hinblick auf die Fremd- oder Selbstgefährdung fehlen jegliche Angaben. Da es sich dabei um die maßgebende Bedingung des § 46 Abs. 1 letzter Satz SPG handelt, ist die lückenhafte Bescheinigung als nicht erbracht anzusehen.

8.2. Von einer Bescheinigung nach § 46 Abs. 1 letzter Satz SPG kann gemäß Abs. 2 abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn durch den zeitlichen Aufschub, der mit der Verständigung und Einschaltung eines Arztes einhergeht, dazu führen würde, dass sich ein Schaden am Leben oder der Gesundheit des Bf oder eines Dritten verwirklicht. Gefahr im Verzug lag daher nicht vor. Im Zeitpunkt des Beiziehens der Ärztin war der Bf bereits durch Handfesseln gesichert. Es war also nicht davon auszugehen, dass er sich oder jemand anderen verletzt, während auf das Eintreffen des hausärztlichen Notdienstes gewartet wurde.

8.3. Das Vorführen vor der Abteilung der Psychiatrie verlangt ausdrücklich nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 1 letzter Satz eine ärztliche Bescheinigung, in der die Fremd- oder Selbstgefährdung bestätigt wird, ansonsten ist sie rechtswidrig. Diesbezüglich enthält aber die ausgestellte Bescheinigung keinerlei Feststellungen. Da die Bescheinigung in den maßgebenden Punkten lückenhaft ist, erfolgte die Vorführung vor der psychiatrischen Abteilung in Y in rechtswidriger Weise. Fehler der Bescheinigung führen zur Rechtswidrigkeit der der Sicherheitsbehörde zuzurechnenden Anhaltung und Einlieferung (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 46 Anm 15 mwN.).

9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erklärt somit den Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangs- und Befehlsgewalt der LPD A des Vorführens vor der Abteilung für Psychiatrie nach § 46 Abs. 1 letzter Satz SPG für rechtswidrig. Die Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangs- und Befehlsgewalt der Festnahme nach § 170 StPO und der Vorführung vor dem hausärztlichen Notdienst nach § 46 Abs. 1 SPG erfolgten mit Rechtsgrund und in verhältnismäßiger Weise, sodass diese als rechtmäßig bewertet werden.

10. Gem. § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist die Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Gem. § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gem. § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde

gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH vom 26.6.2013, Zl 2012/01/0126). Lediglich der Ersatz der Reisekosten erhält durch § 52 Abs. 2 VwGG eine Einschränkung (s dazu weiter Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 35 Rz 33ff). Entsprechend der Rsp des VwGH gebührt der belangten Behörde aber nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind (VwGH 22.3.2000, Zl 97/01/0745; VwGH 9.9.2003, Zl 2002/01/0360; Hengstschläger/Leeb § 79a Rz 22f mwN). Der oben angesprochene mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (Hengstschläger/Leeb § 79a Rz 22f mwN).

Vor diesem Hintergrund war die belangte Behörde im Hinblick auf Punkt 1) und 2) als obsiegende Partei zu erkennen. Der Bf hat sohin dem Bund (Verfahrenspartei: Bezirkshauptmannschaft A) die Kosten in Höhe von 1.717 Euro (1xVorlageaufwand = 57,40 Euro, 2xSchriftsatzaufwand = 737,60 Euro und 2xVerhandlungsaufwand = 922 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Im Hinblick auf Punkt 3) war der Bf als obsiegende Partei zu erkennen und der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Bf im Hinblick Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.659,60 Euro (Schriftsatzaufwand von 737,60 Euro und Verhandlungsaufwand von 922,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem handelt sich lediglich um eine im konkreten Sachverhalt gelegene Einzelfallentscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter